

Änderungen in der ältern Verfassung durch Karl den Grossen

§ 18.

Karls Anstalten für den Unterhalt der Geistlichkeit

Der ganze Zweck Karls würde gescheitert seyn, wenn Karl nicht zugleich auch auf den Unterhalt für die Bischöfe und übrigen Lehrer bedacht gewesen wäre. Doch durfte er nicht wagen, diese Last der Nation so gerade zu aufzubürden: der freie Sachs würde sich so wenig zu einer Abgabe für die Geistlichkeit als für den Kaiser selbst verstanden haben. Er nahm also eine Wendung, welcher der Sachs nicht völlig ausweichen konnte; wenn er Christ bleiben wollte: er verordnete nämlich auf einmal, dass alle nach Gottes Befehl den Zehnten von all dem Ihrigen, als ein Geschenk den Bischöfen entrichten sollten. Hiermit war der Unterhalt für die Bischöfe und ihre Geistlichkeit festgesetzt: allein so gross und wichtig die Zehnten auch scheinen mochten; so erlebte Karl doch noch selbst, dass die Verordnung des Zehnten halber lange nicht nach seinen Wünschen befolgt wurde; und er hatte Ursache, nicht strenge darauf zu halten. Die Kirchendiener würden auf die Dauer schlecht bestanden haben, wenn Karl nicht mit Bewilligung der Nation jeder Kirche so viel als ein besetztes Erbe (*Curtem et duos mansos terrae, das in ein jedes Haus mit so viel Landes, als zwei Fränkische Hufen betragen möchten.*) zugelegt, den Episkopalkirchen (Bischöfskirche) aber und anderen Hauptstiftern alle die Güter, welche in Sachsen seinem Fiskus anheim fielen, oder sonst an ihn überkamen, geschenkt hätte (*Hiervon kann man sich aus den vorhandenen Urkunden Karls überzeugen.*).

Aber bald ward Karl dieser ängstlichen Sorge enthoben. Die Religionslehrer wussten den Sachsen das Christenthum so vorzutragen, dass viele derselben nicht selten ihr Haus und Gut, und sich selbst mit Weib und Kindern einer Kirche oder einem Heiligen übertrugen (*Die bekannten Libri Traditionum sind hiervon redende Zeugnisse. Öfters waren auch widrige Zufälle, als Krankheiten, der Verlust der Kinder oder nur des einzigen Sohnes etc. die Veranlassung, dass manche Edle ihr Eigenthum einer Kirche überliessen, und selbst Mönch oder Nonne wurden.*), und sich nur dem lebenslänglichen Genuss oder nöthigen Unterhalt davon vorbehielten. Bei den Franken und andern christlichen Nationen war solches nicht allein erlaubt, sondern noch dazu als eine Gott gefällige Handlung angesehen: und da die Sachsen nun einmal Christen nach Fränkischem Zuschnitte waren, so war die Erwartung ähnlicher Handlungen wohl eine der natürlichsten Folgen. Die sächsischen Gesetze waren zwar gegen solche Aufträge: allein man wusste dieselben in diesem Stücke wie in andern bald zu modificieren oder gar umzuändern (*Nulli liceat Traditionem haereditatis suae facere praeter ac Ecclesiam vel Regi, heisst es; doch war auch letzteres noch nicht genug, wenn die Anerben nicht darin willigten, und der Übertrag des Eigenthumes nicht vorm Hofgerichte, und nach Karls Einrichtung, auch vorm Grafengerichte geschah.*).